



Brüssel, den 1. April 2022
(OR. en)

7841/22

SOC 205
EMPL 125
GENDER 26

VERMERK

| | |
|--------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Delegationen |
| Nr. Vordok.: | 7455/19 |
| Betr.: | Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen |

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf des Beschlusses über die Neubesetzung des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen. Dieser Text wird vor seiner Annahme auf einer der nächsten Tagungen des Rates den Rechts- und Sprachsachverständigen zur Überarbeitung übermittelt.

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

vom

**zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen¹, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 ist unter anderem vorgesehen, dass der Rat 18 Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen und deren Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren ernennt.
- (2) Achtzehn Mitgliedstaaten (HU, PL, DK, CY, IE, LT, EL, IT, LV, LU, NL, SK, MT, EE, BG, AT, RO und FI) müssen Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Mai 2025 benennen.
- (3) Die Regierungen aller genannten Mitgliedstaaten haben dem Rat Kandidatenlisten unterbreitet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

Artikel 1

Folgende Personen werden für den Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Mai 2025 zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen ernannt:

VERTRETER DER REGIERUNGEN

| Land | Mitglieder | Stellvertretende Mitglieder |
|--------------|-------------------|------------------------------------|
| Ungarn | | |
| Polen | | |
| Dänemark | | |
| Zypern | | |
| Irland | | |
| Litauen | | |
| Griechenland | | |
| Italien | | |
| Lettland | | |
| Luxemburg | | |
| Niederlande | | |
| Slowakei | | |
| Malta | | |
| Estland | | |
| Bulgarien | | |
| Österreich | | |
| Rumänien | | |
| Finnland | | |

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
